

Benützungsreglement Foyer Kulturschüür

1. Benützungsbewilligungen können an volljährige, natürliche und juristische Personen erteilt werden. Juristische Personen haben eine volljährige, verantwortliche Person zu bezeichnen.
2. Der genaue Zeitpunkt der Übernahme und Abgabe des Foyers muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung mit dem Hauswart abgesprochen werden.
zwingend zu besprechen sind:
 - Die Einrichtungsarbeiten durch den Mieter
 - Die Benützung der Küche
 - Die Handhabung von Materiallieferungen durch Dritte.
 - Das Anbringen oder Aufhängen von Dekorationen. In jedem Fall sind die feuerpolizeilichen Bestimmungen einzuhalten. Nägel und Schrauben sind untersagt.
3. Das Rauchen oder die Verwendung von Apparaten, die Hitze oder Rauch entwickeln sind im Foyer nicht erlaubt. Kerzen sind unter Beobachtung der üblichen Sicherheitsmassnahmen gestattet. Fehlalarme werden der Mieterschaft verrechnet. Der Konsum von Drogen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen ist nicht erlaubt.
4. Fällt die Benützung des Foyers in eine Ausstellungsperiode des VKSM, dürfen die ausgestellten Bilder weder abgehängt, noch verschoben werden. Schäden am Ausstellungsgut werden verrechnet.
5. Für die Mieterschaft stehen im Gemeindesaal 8 weitere Tische zur Verfügung. Diese sind durch die Mieterschaft selbst abzuholen und wieder zurückzubringen.
6. Beginn und Ende einer Veranstaltung richten sich zwingend nach den im Vertrag vereinbarten Zeiten. Veranstaltungen müssen bis 24.00 Uhr beendet sein.
7. Die Mieterschaft hat nach der Veranstaltung das Foyer unverzüglich aufzuräumen und zu reinigen. Nachreinigung durch den Hausabwart wird mit Fr. 70.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.
8. Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung innerhalb und ausserhalb des Gebäudes. Die Fenster seeseits bleiben geschlossen. Die anderen Fenster und die Türe sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.
9. Vermieter, Hauswart und der Baurechtsnehmer des Pächterhauses haben jederzeit Zutritt zum Foyer.
10. Haftpflicht- und Diebstahlversicherung sind Sache der Mieterschaft. Sie haftet auch für Schäden, die von Besuchern ihrer Veranstaltung verursacht werden.
11. Mieterschaft und Besucher haben zwingend den P+R Parkplatz der SBB zu benützen.
12. Bei einer Annullierung des Vertrages durch die Mieterschaft bis 21 Tage vor dem Anlass ist keine Entschädigung geschuldet. Ab diesem Zeitpunkt gilt die volle Gebühr gemäss Vertrag.

Dieses Benützungsreglement ist integrierender Bestandteil des Mietvertrages.